

STELLUNGNAHME

Vorschläge zur Anpassung des Entwurfs der Bioabfallverordnung – BioAbfV (Stand 29.12.2020) hinsichtlich den für die Vermarktung von Kompostprodukten relevanten Vorgaben zur Anwendung sowie Pflichten zur Untersuchung, Nachweisführung und Lieferscheinverfahren.

Berlin, 12.05.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.
Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

1 Kurz-Zusammenfassung der Änderungsvorschläge

- Differenzierung in „**Bewirtschafter**“ (Landwirt) und „**Anwender**“ (für GaLaBau- u. Rekultivierungsprojekte = GaLaBauRek) [§ 1 Abs. 2 Nr. 5 u. 6-neu]
- Für die Landwirtschaft bleibt das Lieferschein-, Nachweis- und Dokumentationsverfahren unverändert

1.1 Spezialregelung für „Anwender“ bzw. GaLaBauRek

- Orientierungswert Aufwandmenge:
 - **150 t TM/ha einmalige Anwendung** (12 Jahre) bzw.
 - **150 t TM pro Maßnahme**
- Für Kompostprodukte ohne Gütesicherung
 - Max. 150 t TM/ha bei einmaliger Anwendung (12 Jahre)
 - Keine Begrenzung auf 6,67 bzw. 10 t TM pro Jahr
 - Lieferscheinverfahren erst ab 150 t TM pro GaLaBauRek-Maßnahme
- Für „RAL-Komposte“:
 - Max. 150 t TM/ha bei einmaliger Anwendung (12 Jahre)
 - Lieferschein-Befreiung
 - Nur Angabe von GaLaBauRek-Projekten mit > 150 t TM einmal pro Jahr
 - „Anwender“ hat keine Dokumentationspflichten
- Für „RAL-Komposte mit max. 0,05 % Kunststoff-Gehalt“:
 - Keine Vorgabe zur Aufwandmenge
 - Lieferschein-Befreiung
 - Nur Angabe von GaLaBauRek-Projekten mit > 150 t TM einmal pro Jahr
 - „Anwender“ hat keine Dokumentationspflichten

2 Einleitung

Vertreter des BMU signalisierte in einem Gespräch am 28.04.2021 mit Vertretern des VKU-Fachausschusses biologische Behandlung, dass größere GaLaBau bzw. Rekultivierungsprojekte in einer gewissen Weise in das Lieferschein-, Nachweis und Dokumentationsverfahren der BioAbfV eingebunden werden müsse. Wir halten das wie in den Stellungnahmen zahlreicher Verbände zum Entwurf der BioAbfV vom 29.12.2021 (E-BioAbfV) nicht für erforderlich, werden unter dieser Vorgabe jedoch in den nachfolgenden Überlegungen dazu diskutieren und Vorschläge zur Einbindung in das bestehende Konstrukt der BioAbfV unterbreiten.

Ein wesentliches Hindernis für die Kreislaufwirtschaft wäre, wenn zukünftig nach den Vorgaben der BioAbfV auch zahlreiche GaLaBau-Projekte ein Lieferschein-, Nachweis- und Dokumentationsverfahren beim Einsatz von Komposten durchführen müssten, das in erster Linie auf die Überwachung landwirtschaftlicher Kompostverwertung ausgerichtet ist. Diese für den GaLaBau-Bereich kaum umzusetzenden Vorgaben würden den Komposteinsatz für alle Beteiligten deutlich erschweren, ohne dabei einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Kunststoffeinträgen in die Umwelt leisten zu können.

2.1 EU-Düngeprodukteverordnung u. RAL-Gütesicherung Kompost

Nach unserer Einschätzung wird die EU-Düngeprodukteverordnung die Kompostwirtschaft in Deutschland nach dem vollständigen in Krafttreten am 16.07.2022 maßgeblich verändern. Dies wird auch die Vermarktung von Komposten innerhalb von Deutschland betreffen.

Es wäre wünschenswert, wenn die RAL-Gütesicherung für Kompost- und Gärprodukte weiterhin das Standard-Qualitätsüberwachungssystem bliebe und diese Gütesicherung auch durch entsprechende Erleichterungen im Lieferschein- und Nachweisverfahren auch in Bereichen außerhalb der landwirtschaftlichen Kompostverwertung gewürdigt würde. Die Anforderungen im Rahmen der RAL-Gütesicherung gehen schließlich über die gesetzlichen und über die meisten der CE-Vorgaben für Komposte hinaus.

Während ab Juli 2022 CE-Komposte den Produktstatus erhalten und frei von den Vorgaben der BioAbfV vermarktet werden können, soll ein RAL-Kompost mit möglicherweise niedrigerem Fremdstoffgehalt nach den Vorgaben des E-BioAbfV zusätzlich strengen und ausgeweiteten Nachweis-, Melde- und Aufbewahrungspflichten von Dokumenten bei einigen GaLaBau-Projekten unterworfen werden.

Diese Kluft zwischen nationalen und europäischen Anforderungen könnte die Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen dazu treiben, sich dem Regelbereich der BioAbfV zu entziehen und ausweichend eine CE-Kennzeichnung nach der EU-Düngeprodukteverordnung auch für den deutschen Markt zu nutzen.

2.2 „Bewirtschafter“

Das ursprüngliche Konstrukt der BioAbfV ist für die Anwendung von Kompost- und Gärprodukten auf die Verwertung in der Landwirtschaft ausgerichtet. Durch die im § 1 „Anwendungsbereich“ erfolgte Streichung der Bezeichnungen „landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte“ Böden soll die gesamte BioAbfV auf alle Böden und „Bewirtschafter“ ausgeweitet werden.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 E-BioAbfV soll durch die Streichung von „landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten“ Böden zukünftig unter „Bewirtschafter“ nicht mehr nur der „Landwirt“ zu verstehen sein, sondern laut Begründung des BMU (E-BioAbfV, Begründung Seite 35) letztendlich alle dem Regelungsbereich der BioAbfV unterliegenden bodenbezogenen Kompostanwendungen.

2.3 Lieferschein-, Nachweis- und Dokumentationsverfahren

Das Lieferschein-, Nachweis- und Dokumentationsverfahren ist in der gültigen BioAbfV und in dem E-BioAbfV dermaßen auf die Landwirtschaft ausgerichtet, dass sie sich nicht ohne umfangreiche Anpassungen auf die Belange von GaLaBau-Maßnahmen übertragen lassen. Als Beispiel sei genannt, dass die Einbindung von landwirtschaftlichen Fachbehörden bei GaLaBau-Maßnahmen nicht sinnvoll erscheint.

2.4 Aufwandmengen für GaLaBau- und Rekultivierungsprojekte

Nach § 6 Abs. 1a E-BioAbfV soll geregelt werden, dass bei üblichen Rekultivierungs- und GaLaBau-Maßnahmen die Aufwandmenge in Abhängigkeit von der Einhaltung der Schwermetallkategorien nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei maximal 80 bis 120 t TM/ha in zwölf Jahren liegen sollte.

Gemäß der Begründung zum Referentenentwurf sollten diese Mengen weitestgehend den FLL-Empfehlungen „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte – Garten- und Landschaftsbau“ entsprechen. In den Empfehlungen des FLL werden jedoch zum Teil deutlich höhere Aufwandmengen genannt.

Die Aufwandmengen ergeben sich aus der anwendungsspezifischen Aufgabenstellung und den zu gewährleistenden Qualitätsansprüchen hinsichtlich der Gefügestabilität zum Erosionsschutz, dem Wasserhaltvermögen und der Nährstoffversorgung der hergestellten Böden. Die Herstellung von Oberboden aus Unterböden und Kompost erfordert je nach Qualität der Unterböden eine einmalige Beimischung von Kompost in Höhe von 10 bis 40 Vol.-%.

Die BioAbfV sollte es ermöglichen, dass auch weiterhin für qualitativ hochwertige Kompostprodukte deutlich höhere und den Anforderungen entsprechende Gaben zum

Aufbau der Humusgehalte humusverarmter Böden für den Einsatz auf Halden, Deponien und Herstellung sonstiger durchwurzelbarer Bodenschichten angewendet werden können.

Die Praxis der Kompostverwertung bei Rekultivierungsmaßnahmen belegt, dass das Berg-, Boden- und Düngerecht sowie die Vorgaben der Deponieverordnung den Einsatz von Komposten bereits umfassend regeln lassen. Zusätzliche Regelungen durch die Bioabfallverordnung führen daher nur zu widersprüchlichen rechtlichen Vorgaben und Mehrfachregelungen.

3 Erläuterung von Änderungsvorschlägen

3.1 „Bewirtschafter“ / „Anwender“

Wir halten es für sinnvoll, die Vorgaben der BioAbfV zum Lieferschein-, Nachweis- und Dokumentationsverfahren nach den Bereichen „Landwirtschaft“ und „GaLaBau“ zu differenzieren. Dies könnte regelungstechnisch relativ einfach in das Konstrukt der bisher gültigen BioAbfV integriert werden, in dem unter dem Begriff „Bewirtschafter“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BioAbfV weiterhin nur der Landwirt zu verstehen ist. Der Landwirt „bewirtschaftet“ im engeren Sinne des Wortes seine eigenen bzw. angepachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Regel über viele Jahre hinweg. Ein GaLaBauer dagegen „bewirtschaftet“ in der Regel nicht die Flächen, auf denen er Pflanz-, Pflege- und Düngungsmaßnahmen durchführt. Im Falle der Kompostanwendung durch einen GaLaBauer könnte in einer neu zu schaffenden Nummer 6 in § 1 Abs. 2 der Begriff des „Anwenders“ geprägt werden. Dadurch könnten in der BioAbfV diese beiden unterschiedlichen Bereiche Landwirtschaft und GaLaBau/Rekultivierung regelungstechnisch relativ einfach gesondert gehandhabt werden.

3.2 Aufwandmengen

Die in § 6 Abs. 1 BioAbfV in Abhängigkeit von den Schwermetallgehalten nach den Vorgaben des § 4 Absatz 3 getroffenen zulässigen Aufbringungsmengen von 20 bzw. 30 t TM Bioabfälle oder Gemische je Hektar innerhalb von drei Jahren basieren auf Berechnungsgrundlagen, nach denen eine bedenkliche Schwermetallanreicherung in Böden auch für den Fall ausgeschlossen werden sollte, dass Kompostprodukte über Jahrhunderte (!) regelmäßig aufgebracht werden.

Eine Schwermetallanreicherung im Boden durch einmalige Kompostgaben in Höhe von 80 bis 120 t TM pro Hektar (in 12 Jahren) nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1a) E-BioAbfV dürften völlig irrelevant und messtechnisch kaum nachweisbar sein. Zur Vertiefung der Berechnungen verweisen wir auf die ahu-Studie „Frachtenberechnung für die Kompostanwendung (12.01.2012, verfügbar unter www.vhe.de/pbulikationen/studien).

In der Studie wird unter Berücksichtigung von Mischungsgesetzmäßigkeiten dargelegt, dass Kompostgaben im Regelfall aufgrund der erheblichen mineralischen Anteile im Kompost nicht zu einer Anreicherung der Schwermetallgehalte im Boden führen. Eine Begrenzung von Kompostgaben im GaLaBau unter dem Aspekt des vorsorgenden Bodenschutzes bzgl. der Vermeidung von Schwermetallanreicherungen im Boden ist daher nicht erforderlich.

Falls in der BioAbfV trotzdem eine Aufwandbegrenzung gesetzt werden soll, könnte dies dann tatsächlich in Anlehnung der FLL-Empfehlungen „Qualitätsanforderungen und Anwendungs-empfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte – Garten- und Landschaftsbau“ erfolgen. Nach Tabelle 10 der oben genannten FLL-Empfehlung werden in Abhängigkeit von Bodenart und Nährstoffgehalt der Böden für Neuanlagen Aufwandmengen von 10 bis 35 l/m² (entspricht 100 bis 350 m³/ha) und bei Rekultivierungen 20 bis 60 l/m² (entspricht 200 bis 600 m³/ha) empfohlen.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der RAL-Gütesicherung Kompost 3.841 Kompostproben untersucht. Im Median entspricht 1 m³ Kompost 0,391 t TM. Die nach FLL empfohlenen Aufwandmengen betragen demnach 39 bis 234 t TM /ha. Hierdurch wird deutlich, dass durch die Aufwandbegrenzung nach § 6 Abs. 1a) E-BioAbfV in Höhe von 80 bzw. 120 t TM Kompost bei einmaliger Anwendung (12 Jahre) pro Hektar zahlreiche GaLaBau-Maßnahmen nicht fachgerecht durchgeführt werden könnten.

Das vorrangige Ziel der Novellierung der BioAbfV ist es laut Begründung, den Eintrag von Kunststoffen durch Bioabfälle zu reduzieren. Dies könnte zum Beispiel dadurch realisiert werden, dass man für die einmalige Kompostanwendung die zulässige Aufbringmenge unabhängig von den Schwermetallgehalten auf 150 t TM/ha begrenzt.

RAL-gütesicherte Kompostprodukte, die deutlich geringere Gehalte an plastisch nicht verformbare Kunststoffe und sonstige Kunststoffe (z.B. unter 25 % der zulässigen Grenzwerte) aufweisen, könnten von dieser Aufwandbegrenzung und zusätzlich von Nachweis- und Lieferscheinverfahren befreit werden.

3.3 Nachweis- und Lieferscheinverfahren

Landwirte sind es aufgrund von gesetzlich verankerten Verpflichtungen im Rahmen von Förderprogrammen und Kontrollmaßnahmen gewohnt, eine ausführliche Dokumentation über die Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Flächen durchzuführen. Im Rahmen von üblichen GaLaBau-Maßnahmen ist dies jedoch nicht üblich. Eine umfangreiche Verpflichtung zur Dokumentation, wie sie im E-BioAbfV für Komposte vorgesehen sind, würde daher abschreckend wirken.

Sofern das BMU eine Dokumentation auch für die Kompostverwertung bei einigen GaLaBau-Vorhaben für erforderlich hält, schlagen wir vor, diese möglichst auf den Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen abzuwälzen. Nach unserer Auffassung dürfte es insbesondere für RAL-Gütesicherte Komposte ausreichen, wenn der Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen bzw. Zwischenhändler dazu verpflichtet würde, die

Abnahme von Komposten im Rahmen der Führung des Betriebstagebuch und des Rechnungswesens zu registrieren und ggf. im Rahmen der Meldungen nach § 11 Abs. 3a der zuständigen Behörde kundzutun. Im Schadensfall wären hierüber Erkundungen durch die Behörde möglich.

In Anlehnung an die für § 6 Abs. 1a) E-BioAbfV von uns vorgeschlagene höchstzulässige Aufwandmenge in Höhe von 150 t TM/ ha könnte auch dieser Wert als Maßgabe herangezogen werden, ab welcher Größenordnung ein Lieferscheinverfahren für den GaLaBau- bzw. Rekultivierungsbereich verpflichtend werden könnte.

4 Auswahl von Änderungsvorschlägen zum E-BioAbfV im Detail (nicht abschließend)

4.1 § 1 Abs. 2

Nr. 5. Bewirtschafter von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden, auf oder in denen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische eingebracht werden sollen oder eingebracht werden.

Nr. 6 (neu)

Anwender, die unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische abweichend der unter Nr. 5 genannten Anwendungsbereiche auf oder in Böden einbringen.

4.2 § 9 Abs. 1 [unverändert]

Der Bewirtschafter oder ein beauftragter Dritter hat der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der ersten nach dem 1. Oktober 1998 erfolgenden Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen die Aufbringungsflächen anzugeben. Die zuständige Behörde teilt der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde diese Flächen mit.

[Anmerkung: Durch die Differenzierung in § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 in „Bewirtschafter“ und „Anwender“ gilt diese Vorgabe weiterhin nur für landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzte Flächen]

4.3 § 9 Abs. 2

Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen **auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden** ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und auf den pH-Wert durchzuführen.

Die Bodenuntersuchungsergebnisse sind spätestens drei Monate nach der Aufbringung der zuständigen Behörde vorzulegen. Liegt für die Aufbringungsfläche eine gültige Bodenuntersuchung nach der Klärschlammverordnung vor, kann diese entsprechend herangezogen werden. Satz 1 gilt nicht für die Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen, die von Bioabfallbehandlern und Gemischherstellern abgegeben werden, die nach § 11 Absatz 3 Satz 1 von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder von Nachweispflichten befreit sind.

4.4 § 6 Abs. 1

(1) Unbeschadet düngemittelrechtlicher Regelungen dürfen auf **landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten** Böden innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 20 Tonnen Trockenmasse Bioabfälle oder Gemische je Hektar aufgebracht werden. Die gemäß Satz 1 zulässige Aufbringungsmenge kann bis zu 30 Tonnen je Hektar innerhalb von drei Jahren betragen, wenn die gemäß § 4 Absatz 5 und 6 oder § 5 Absatz 2 gemessenen Schwermetallgehalte die in § 4 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde weitere Ausnahmen im Einzelfall zulassen, wenn die in § 4 Absatz 3 Satz 2 genannten Schwermetallgrenzwerte deutlich

4.5 § 6 Abs. 1a)

(1a) Bei einmaligen Aufbringungen **von behandelten Bioabfällen oder Gemischen durch einen Anwender [Anm.: gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6] zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus**, insbesondere für Neuanpflanzungen und für Rekultivierungen, oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, dürfen unbeschadet düngemittelrechtlicher Regelungen auf Böden innerhalb von 12 Jahren nicht mehr als **80 150** Tonnen Trockenmasse Bioabfälle oder Gemische je Hektar aufgebracht werden.

~~Die gemäß Satz 1 zulässige Aufbringungsmenge kann bis zu 120 Tonnen je Hektar innerhalb von 12 Jahren betragen, wenn die gemäß § 4 Absatz 5 und 6 oder § 5 Absatz 2 gemessenen Schwermetallgehalte die in § 4 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann für besondere Anwendungszwecke im Einzelfall abweichende Aufbringungsmengen und Zeiträume zulassen; dabei dürfen als rechnerische Aufbringungsmenge je Hektar an Bioabfällen oder Gemischen 6,67 Tonnen Trockenmasse im Sinne des Satzes 1 und 10 Tonnen Trockenmasse im Sinne des Satzes 2 nicht überschritten werden. Die für die~~

Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann ~~entsprechend Absatz 1 Satz 3~~ weitere Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

Die gemäß Satz 1 zulässige Aufbringungsmenge kann überschritten werden, wenn der nach § 4 Abs. 4 ermittelte Anteil an ~~plastisch nicht verformbaren Kunststoffen und sonstigen Kunststoffen in den behandelten Bioabfällen oder Gemischen in der Summe weniger als 0,05 vom Hundert bezogen auf die Trockenmasse beträgt und der Bioabfallbehandler und Gemischhersteller nach § 11 Absatz 3 Satz 1 von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder von Nachweispflichten befreit ist.~~

4.6 § 11 Abs. 2 Satz 5 (neu)

~~Satz 1 und 2 gelten nicht für Anwender, die weniger als 150 t TM behandelte Bioabfälle je Hektar auf oder in Böden im Rahmen einer GaLaBau- oder Rekultivierungsmaßnahmen einsetzen.~~

4.7 § 11 Abs. 3a (Satz 3 neu)

~~Satz 1 und 2 gelten nicht bei der Abgabe gütegesicherter Bioabfälle oder Gemische an Anwender, die weniger als 150 t TM behandelte Bioabfälle je Hektar auf oder in Böden im Rahmen von GaLaBau- oder Rekultivierungsmaßnahmen einsetzen.~~

Vom Lieferscheinverfahren befreite Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die gütegesicherte Bioabfälle und Gemische an die Bewirtschafter der Aufbringungsflächen ~~und Anwender~~ abgeben, haben der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde einmal jährlich für die vergangenen 12 Monate Nachweise vorzulegen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des abgebenden Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers,
2. Name und Anschrift des Abnehmers,
3. abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM),
4. Datum der Abgabe.

~~Satz 1 und 2 gelten nicht bei der Abgabe an Anwender, die weniger als 150 t TM behandelte Bioabfälle je Hektar auf oder in Böden im Rahmen von GaLaBau- oder Rekultivierungsmaßnahmen einsetzen.~~

4.8 § 12 Abs. 1

(§ 9 Absatz 1 und 2 und § 11 Absatz 2a Satz 2 gelten nicht, wenn unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische auf Flächen von Bewirtschaftern aufgebracht werden, die insgesamt nicht mehr als 1 Hektar **landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte** Flächen bewirtschaften. § 11 Absatz 2a Satz 3 und Absatz 3a Satz 6 gilt nicht für den Bewirtschafter dieser Flächen.

Absatz 2: Streichen

Absatz 3: Streichen